

Gesundheitsschutz- & Hygienekonzept für die 3 Jugendzeltplätze des Landkreises Main-Spessart:

Wiedereröffnung der Jugendzeltplätze für die Nutzung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. mehrtägige Freizeitmaßnahmen, Tagesveranstaltungen, Aktionen der Jugendarbeit etc.) und für private Nutzungszwecke ab 01.07.2021 im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Das Schutz- & Hygienekonzept wird für folgende Liegenschaften erlassen:

- **Jugendzeltplatz Detter**
- **Jugendzeltplatz Gut Erlasee**
- **Jugendzeltplatz Windheim**

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-COV-2 (Covid-19) gelten für unsere Jugendzeltplätze bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die von allen Besuchern selbständig einzuhalten sind.

Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Maßnahme existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

1. Organisatorisches

Jede Organisation, Gruppe, Einzelperson etc. hat ein eigenes Hygienekonzept, spezifisch für ihre/seine Maßnahme während des Aufenthaltes auf dem Zeltplatz zu erstellen und ist für die Einhaltung ihres/seines Konzeptes selbst verantwortlich. Das Konzept ist dem Landkreis Main-Spessart auf Verlangen vorzulegen.

Für die Einhaltung der Regelungen ist die Organisation, Gruppe bzw. die auf dem Belegungsvertrag angegebene Ansprechperson vor Ort verantwortlich.

2. Sicherheits- und Hygieneregeln

Belegungszahlen und Nutzungsumfang

Für die Gültigkeitsdauer dieses Konzeptes, beträgt die maximale Personenzahl pro Gruppe auf dem gesamten Gelände:

- Jugendzeltplatz Windheim: 70 Personen
- Jugendzeltplatz Detter: 70 Personen
- Jugendzeltplatz Gut Erlasee: 70 Personen

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in den Innenbereichen sowie auf dem kompletten weiteren Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze ist einzuhalten.¹

¹ Ausnahme: Kleingruppenregelung nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV

Ist das Einhalten des Mindestabstandes aus unabdingbaren Gründen nicht möglich, ist zwingend das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2-Maske) erforderlich.²

Für die Benutzung der Küchen- und Sanitäreinrichtungen gelten folgende Regelungen:

In der Küche dürfen sich zeitgleich maximal drei Personen aufhalten. Das dauerhafte Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2-Maske) ist zwingend erforderlich.³

Die maximale Personenanzahl in den Sanitärräumen ist jeweils den örtlich aushängenden Hinweisschildern zu entnehmen.³

Testpflicht

Jedes Gruppenmitglied hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort zu Beginn der Maßnahme, spätestens bei Ankunft am Zeltplatz ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorzulegen.

Bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen alle Gruppenmitglieder zusätzlich alle 48h einen solchen Testnachweis vorlegen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben und die Überprüfung der Testergebnisse sind von der jeweiligen Gruppe selbstständig sicherzustellen

Unterbringung und Angebote

Für die Unterbringung und Aktivitäten im Rahmen der Freizeitangebote gilt die Kleingruppenregelung. Nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können unter Voraussetzung der Kontaktdatenermittlung Kleingruppen von maximal 10 Personen gebildet werden.⁴

Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden.

Kontaktpersonenermittlung

Um die Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich infizierten Covid-19-Falles unter den Besuchern zu ermöglichen, muss eine Liste aller während der Maßnahme auf dem Jugendzeltplatz befindlicher Personen geführt werden. Diese Liste muss folgende Daten enthalten:

- Vor- und Zuname
- Zeitraum des Aufenthaltes
- Angabe zur sicheren Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)

Die Liste ist nach Ende der Maßnahme 4 Wochen datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend vollständig zu löschen.

Eine Übermittlung der auf der Liste befindlichen Daten wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.⁵

²müssen von den Gruppen im ausreichenden Umfang selbst mitgebracht werden!

³ Die angegebene maximale Personenanzahl in Küche und Sanitärräumen darf nur dann überschritten werden, wenn die sich darin befindenden Personen aus einem gemeinsamen Hausstand stammen.

⁴ Die bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: max. 10 Personen aus drei Haushalten
bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: max. 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten

⁵ Rechtsgrundlage zur Kontaktpersonenermittlung gem. § 28a Abs. 4 Satz 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gem. § 5 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV).

Kenntnisnahme

Die Maßnahmeteilnehmer sind vor Maßnahmebeginn über die Hygiene- und Sicherheitsregeln sowie etwaige Ausschlusskriterien in Kenntnis zu setzen (z.B. Informationsschreiben, Aushang etc.)

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept sowie maßnahmespezifische Konzepte sind von den für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen vor Maßnahmebeginn zu lesen. Die Personen verpflichten sich dadurch zur Einhaltung, Umsetzung und Überwachung der Vorgaben.

Nutzungsuntersagung und Ausschlusskriterien

Die Nutzung der Jugendzeltplätze bzw. eine Belegung ist untersagt:

- Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder mit Fieber
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen

Sollten Personen während der Maßnahme Symptome entwickeln, haben diese, wenn möglich, unmittelbar die Maßnahme abbrechen und den Zeltplatz zu verlassen. Sollte ein Abbruch aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist die symptomatische Person sofort von den übrigen Gruppenmitgliedern zu separieren. Eine medizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes durch einen niedergelassenen Arzt ist erforderlich.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten bei einer oder mehreren Personen, während oder bis zu 14 Tage nach Ende der Maßnahme, ist die Zeltplatzverwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ein weiteres Vorgehen abzuklären!

Für mehr Handlungssicherheit ist im Vorfeld eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche hierzu notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen veranlasst.

Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Allgemeine Hygienebestimmungen

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in den Innenbereichen sowie auf dem kompletten weiteren Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze ist einzuhalten.⁶

Ist das Einhalten des Mindestabstandes aus unabdingbaren Gründen nicht möglich, ist zwingend das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2-Maske) erforderlich.⁷

Hust- und Niesetikette sind jederzeit umzusetzen.

Die Besucher der Jugendzeltplätze werden hiermit auf regelmäßige Handhygiene hingewiesen (Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser). Seife und Einweghandtücher sind von der Gruppe selbstständig mitzubringen.

Beim Betreten der Versorgerhäuser müssen alle Personen die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen in den Küchen und in den Sanitärräumen zur Verfügung.

Es ist regelmäßiges Durchlüften aller Innenbereiche erforderlich. Es wird empfohlen, jede volle Stunde für mindestens 10 Minuten zu lüften.

⁶ Ausnahme: Kleingruppenregelung nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV

⁷ Schutzmasken müssen von den Gruppen im ausreichenden Fang selbst mitgebracht werden!

Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen (z.B. Material, Spiel- und Sportgeräte, Küchenutensilien etc.) wird verwiesen.

Angebote sollen möglichst im Freien und kontaktlos stattfinden.

Sanitärräume und andere häufige Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Arbeitsflächen etc.) müssen in regelmäßigen Abständen hygienekonform gereinigt werden.⁸

Bei Belegungsende sind alle Innenbereiche sowie das komplette weitere Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze gründlich zu reinigen. Die Böden der Innenbereiche sind feucht zu wischen.⁵ Häufige Kontaktflächen sind abschließend zu desinfizieren.⁹

3. Veröffentlichung

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept ist auf der Internetseite des Landkreises Main-Spessart sowie auf den Informationstafeln in den Versorgerhäusern eines jeden Zeltplatzes zu veröffentlichen.

4. Sonstiges

Eine Anpassung dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes kann jederzeit entsprechend den derzeit gültigen Vorgaben erfolgen.

5. Inkrafttreten

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für die 3 Jugendzeltplätze des Landkreises Main-Spessart im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch den Landkreis Main-Spessart.

6. Hausrecht

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht!

Karlstadt, 11.06.2021

Landratsamt Main-Spessart
Kommunale Jugendarbeit
Zeltplatzverwaltung

Bitte ausfüllen:

Hiermit bestätige ich, _____

als Verantwortliche/r für die Gruppe _____

das vorliegende Gesundheits- und Hygienekonzept für die Jugendzeltplätze zur Kenntnis genommen zu haben und erkläre mich bereit, für dessen Einhaltung zu sorgen.

(Unterschrift Gruppenverantwortliche/r)

⁸ Bitte vor Nutzung von Reinigungsmitteln mit dem Zeltplatzwart Rücksprache halten!

⁹ Reinigungsmaterial und Putzutensilien sind von jeder Gruppe selbst mitzubringen